

# Skiclub Bottenwil

STATUTEN

## INHALT

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Zweck des Vereins
- III. Organisation
- IV. Finanzen
- V. Mitgliedschaft
- VI. Vorstand
- VII. Vereinsauflösung
- VIII. Schlussbestimmungen

### **I. Name und Sitz des Vereins**

Am 8. Mai 1996 wurde der Skiclub Bottenwil im Sinn des ZGB Art. 60 ff., in Bottenwil gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Bottenwil.

### **II. Zweck des Vereins**

Der Club bezweckt die Förderung des Skisports und den Betrieb eines Skiliftes, vorwiegend für die Jugend im Uerkental.

Politisch und konfessionell ist er neutral.

### **III. Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jedes Jahr nach Abschluss der Saison statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich benachrichtigt.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Festlegung des Tätigkeitsprogrammes
- Statutenänderungen

### **IV. Finanzen**

Die Einnahmen des Clubs sind:

- a) umgewandelte Anteilscheine zu zinslosen Darlehen
- b) Eintrittsbeiträge
- c) Gemeindebeiträge
- d) Erträge Skiliftbetrieb
- e) Erträge aus Veranstaltungen

- f) Zinserträge
- g) Schenkungen und Gönnerbeiträge

Der einmalige Beitrag von Fr. 100.-- ist grundsätzlich beim Eintritt zu entrichten.  
Er wird als zinsloses Darlehen dem Club zur Verfügung gestellt.

## **V. Mitgliedschaft**

Grundsätzlich kann jedermann in den Verein aufgenommen werden.

Beim Eintritt in den Verein anerkennt das Neumitglied die vorliegenden Statuten.

Vorstandsmitglieder können nur an der ordentlichen Generalversammlung austreten,  
ausgenommen bei Wegzug, längerer Krankheit oder Ausschluss.

Aus dem Verein können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, welche sich weigern, den Statuten oder weiteren Vorschriften der leitenden Organe nachzukommen
- Mitglieder, die den Verein in irgend welcher Form schädigen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.  
Rückerstattungen für bereits bezahlte Eintrittsbeiträge können nicht geltend gemacht werden.  
Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## **VI. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

1. Präsident/in
2. Technische Leitung (= Vize-Präsident/in)
3. Aktuar/in
4. Kassier/in
5. Schulvertretung
6. Sportchef/in
7. Skiliftbetreuung / Festwirtschaft

Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des gewählten Präsidenten.

Dem Vorstand obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Die Vereinsgeschäfte nach den Statuten zu besorgen
- b) Vorbereiten der Vereinsversammlung
- c) Für die zeitgerechte Ausführung der Beschlüsse zu sorgen

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche  
Vorstandsmitglieder einzeln oder in globo neu zu wählen.

Demissionen haben spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende  
Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich: Der Präsident, bei seiner Abwesenheit der  
Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem  
Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Die Amtsdauer der Revisoren  
beträgt 2 Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **VII. Vereinsauflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer ausserordentlichen Generalversammlung, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern die Auflösung beschlossen wird.

Bei der Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt.

Ein eventuelles Vereinsvermögen soll bei Auflösung an die Gemeinde Bottenwil übergeben werden zur sinnverwandten Verwendung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

Die Grundlage dieser Statuten ist das Schweizerische ZGB, Art. 60 ff.

Die vorliegenden Statuten des Skiclubs Bottenwil wurden an der Gründungsversammlung, am 8. Mai 1996, angenommen.

**Skiclub Bottenwil**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

4814 Bottenwil, 8. Mai 1996